

Holz-Einkaufsbedingungen

Für Kaufverträge der AustroCel Hallein GmbH als Käufer (nachfolgend der „Käufer“ genannt) gelten die nachstehenden Einkaufsbedingungen, sofern und soweit nicht ausdrücklich und schriftlich zwischen den Parteien etwas anderes vereinbart wurde. Abweichende Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, diese werden ausdrücklich und schriftlich durch den Käufer bestätigt. Die Annahme von Lieferungen und Leistungen oder deren Bezahlung bedeuten keine Zustimmung zu den Verkaufsbedingungen des Lieferanten.

A. Allgemeine Bedingungen

1. Vertragsabschluss

Anbote und Kostenvoranschläge des Lieferanten sind stets unentgeltlich, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart. Der Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Annahme durch den Käufer zustande. Mündliche, telefonische oder fernschriftliche Erklärungen, ebenso Ergänzungen und Abänderungen von Vereinbarungen, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Käufer.

Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von vier Kalendertagen seit Zugang schriftlich an (bzw. unterbleibt die Rücksendung des Vertragsangebotes der Käuferin durch den Lieferanten), ist der Käufer zum kostenfreien Widerruf der Bestellung bzw. des Vertragsangebots berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen vier Kalendertagen schriftlich widerspricht.

2. Besichtigung, Verladung, Holzhandelsgebräuche

Der Käufer ist berechtigt, das Holz jederzeit zu besichtigen. Er kann ferner aus betrieblichen Gründen die sofortige zeitweise Einstellung oder Einschränkung der Verladung bei entsprechender Verlängerung der Lieferzeit verlangen, ohne dass hieraus gegen ihn Ansprüche entstehen, sofern diese Lieferzeiterlängerung 2 Tage vor dem vereinbarten Lieferdatum vom Käufer schriftlich an den Verkäufer mitgeteilt wurde; diesfalls wird der Preis nicht fällig. Die Anwendung von Handelsbräuchen, die vom österreichischen Recht zum Nachteil des Käufers abweichen, ist ausgeschlossen.

3. Lieferung

a) Sobald eine Lieferverzögerung, auch nur einen Teil der Lieferung betreffend, für den Lieferanten erkennbar ist, hat er den Käufer unter Angabe der Gründe und Dauer der Verzögerung darüber zu informieren. Im Verzugsfall ist der Käufer, auch wenn er über den Verzug vorab informiert wurde, berechtigt, mit oder ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag unter Vorbehalt der Schadenersatzansprüche zurückzutreten. Um einen möglichen Nachteil abzuwenden, ist er berechtigt, sich in diesem Fall auf Kosten des Lieferanten, teilweise oder zur Gänze, anderweitig einzudecken. Der Käufer hat Anspruch auf Ersatz aller Mehrkosten, die ihm durch die Verspätung von Lieferungen oder Leistungen entstehen. Die Abnahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

b) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Betriebs- und Verkehrsstörungen, Maschinenbruch, Unruhen, Streiks, Aussperrung und höhere Gewalt, welche unmittelbar oder mittelbar die Annahme oder Verarbeitung der Ware stören oder verhindern, befreien den Käufer für die Dauer und den Umfang der dadurch entstandenen Betriebsstörung von allen vertraglichen Verpflichtungen. Ferner berechtigen sie den Käufer, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie eine erhebliche Verringerung des Bedarfes des Käufers zur Folge haben.

c) Bei Lieferverzögerung ist der Käufer berechtigt, vom Lieferanten bis zur vollständigen Lieferung/Leistung für jede angefangene Woche des Verzugs ein Pönale in Höhe von 1% des Gesamtbestellwertes zu begehren. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten. Das Recht, eine Vertragsstrafe wegen nicht erfolgter oder nicht gehöriger Erfüllung zu verlangen behält sich der Käufer ausdrücklich bis zur Schlusszahlung vor.

4. Abnahme und Vermessung

a) Soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung des Verkäufers frei Werk des Käufers.

b) Für Sägenebenenprodukte, Waldholzkäufe frei Werk sowie Gewichtskäufe erfolgt die Abnahme nach Maß oder Gewicht und nach Qualität in den Empfangswerken und die vom Käufer bei der Wareingangskontrolle ermittelten Werten [vorbehaltlich eines anderen Nachweises]. Die dort ermittelten Werte sind Grundlage der Abrechnung der Lieferung. Der Verkäufer erhält das Ergebnis schriftlich mit einer Abrechnung oder Holzeingangsmeldung.

c) Die Abnahme erfolgt unter Vorbehalt der Richtigkeit, Tauglichkeit und Mängelfreiheit. Eine Pflicht zur sofortigen Überprüfung und Mängelrüge der Lieferung/Leistung nach Annahme besteht für den Käufer nicht. Er ist vielmehr berechtigt, Gewährleistung wegen auftretender Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist jederzeit schriftlich oder mündlich geltend zu machen. Im Gewährleistungsfall hat der Käufer das Recht, nach seiner Wahl kostenlose Verbesserung oder Austausch der mangelhaften Lieferung/Leistung zu verlangen, den Mangel auch sofort von anderer Seite auf Kosten des Lieferanten verbessern zu lassen, den Vertrag sofort zu wandeln oder einen entsprechenden Preisnachlass zu begehren

d) Wird infolge mangelhafter Lieferung eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle nötig, so trägt der Lieferant hierfür die Kosten.

e) Ist die gelieferte Ware nicht für den Gebrauch des Käufers bestimmt, so trifft ihn keine Verpflichtung zur Überprüfung der Ware. Die Weiterleitung einer an den Käufer gerichteten, die gelieferte Ware betreffenden, Mängelrüge des Kunden des Käufers gilt auch gegenüber dem Lieferanten als rechtzeitige Mängelrüge. Klausel 4c) gilt entsprechend.

f) Sollte die Ladung oder auch nur Teile der Ladung der vereinbarten Qualität nicht entsprechen, ist der Käufer berechtigt, die gesamte Ladung dem Verkäufer zurück zu stellen. Evtl. Kosten (auch Vorrachten) gehen zu Lasten des Verkäufers. Der Käufer ist in diesem Fall berechtigt, den (entsprechenden) Rechnungsbetrag zurück zu belasten zzgl. einer Aufwandspauschale von 5% des Preises der mangelhaften Waren. Den Nachweis höherer Aufwendungen behält sich der Käufer vor.

g) Aushaltungs- und Qualitätsbedingungen: Verbindlich sind die Holzübernehmerrichtlinien des Käufers.

h) Der Verkäufer haftet für direkte und indirekte Schäden, die im Werk durch nicht qualitätsgerechte Ware (Fremdkörper) entstehen.

5. Eigentum/Eigentumsvorbehalte

Der Verkäufer erklärt sich mit einer sofortigen Verarbeitung einverstanden. Spätestens mit der Verarbeitung geht das Produkt in das Alleineigentum des Käufers über. Gleiches gilt im Falle der Bezahlung der entsprechenden Lieferung. Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

6. Preise/umsatzsteuer

a) Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise frei Werk einschließlich (entpflichtete) Verpackung, Transport, Zölle und Versicherung. Umsatzsteuer ist darin nicht enthalten. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zu Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

b) Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der korrekten Gutschriftserstellung bzw. des korrekten Rechnungs- und Wareneingangs bzw. mit vollendeter Leistungserbringung zu laufen, je nachdem welcher Zeitpunkt der spätere ist. Die Bezahlung übernommener Lieferungen oder Leistungen erfolgt, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart, binnen 30 Tagen abzüglich 3% Skonto oder binnen 60 Tagen netto. Zahlungen sind rechtzeitig, wenn am letzten Tag der Frist der Überweisungsauftrag an die Bank erteilt wird.

7. Bahnversand

Bei Lieferung frei Werk oder frei Waggon ist zu beachten: Die Vorschriften des Bahnbetreibers sind einzuhalten. Die zulässige Lade- und Tragfähigkeit der Wagen sind voll auszunutzen. Im Falle der ausdrücklich vereinbarten Lieferung frei Waggon gehen Leer- oder Mehrfrachten oder Standgelder gegebenenfalls zu Lasten des Verkäufers.

Der Verkäufer hat jeden Wagen vor der Verladung sauber auszukehren und sicher zu stellen, dass die Lieferung frei von Fremdkörpern ist, auch von solchen, die bei einer Verladung aus Rückständen von früheren Ladungen stammen. Für solche Schäden durch Fremdkörper haftet er auch ohne Verschulden.

8. LKW-Versand

LKW – Lieferungen: Die Vorschriften des Transportdienstleisters und höchstzulässige Lasten sind einzuhalten

Die Anlieferungszeiten der Empfangswerke sind einzuhalten. Bei Lieferung von Industrieholz nach Gewicht sind die besonderen Beladungsbedingungen der Probeentnahme im Werk zu beachten.

9. Versandpapiere

Die Versandpapiere müssen enthalten: Lieferant, Kundenauftrag, Herkunft der Hölzer, Frachtführer, Empfangswerk bzw. bei Lieferung frei Waggon das Bereitstellungsdatum.

10. Rücktritt

Erbringt der Verkäufer Lieferungen oder Leistungen mangelhaft oder verspätet, so ist der Käufer zum sofortigen Rücktritt berechtigt. Das Rücktrittsrecht umfasst in diesem Fall auch solche Lieferungen und Leistungen, die der Verkäufer aus diesem oder einem anderen Vertragsverhältnis zukünftig noch an uns zu erbringen verpflichtet ist. Schadenersatzansprüche des Verkäufers bestehen in diesen Fällen nicht.

11. Vertragserfüllung/Freistellung bei Sach- und Rechtsmängeln

a) Etwaige Rücktritts- oder Gewährleistungsrechte gegen den Verkäufer kann der Käufer nach seiner Wahl für den ganzen Vertrag oder nur für den beanstandeten Teil der Lieferung geltend machen.

b) Der Verkäufer stellt den Käufer von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte – gleich aus welchem Rechtsgrund – wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers eines vom Verkäufer gelieferten Produktes gegen den Käufer erheben, und erstattet dem Käufer die notwendigen Kosten seiner diesbezüglichen Rechtsverfolgung.

12. Kalamitätsklausel

Kommt es im Vertragszeitraum zu biotischen oder abiotischen Kalamitäten (Windwurf, Bruch, Käfer, Pilze u.a.), ist die getroffene Preis- und Mengenvereinbarung für noch offene Lieferungen neu zu verhandeln; im Nichteinigungsfall ermäßigt sich der Preis entsprechend der hierdurch bedingten Marktpreisentwicklung.

13. Gerichtsstand

Die Vertragsteile vereinbaren für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit ihrer Geschäftsbeziehung die Geltung der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich (Wiener Regeln) mit Schiedsort Salzburg. Der Käufer hat das Wahlrecht, allfällige Rechtsstreitigkeiten beim für Wien-Innere Stadt sachlich oder einem sonst sachlich und örtlich zuständigen Gericht, etwa am Sitz des Käufers oder am Sitz des Lieferanten, anhängig zu machen.

Für die Bestellungen an und die Verträge mit dem Verkäufer einschließlich der Beurteilung des Zustandekommens eines solchen gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen. Das Wiener UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.

14. Sonstiges

Der Käufer ist berechtigt, Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferanten mit Forderungen, die ihm oder konzernmäßig mit ihm verbundenen Unternehmen dem Lieferanten gegenüber zustehen, aufzurechnen.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages können nur mit schriftlichem Einverständnis des Käufers wirksam werden.

Sollten Einzelbestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, nichtig, undurchsetzbar und undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, einer Regelung zuzustimmen, durch die der mit der unwirksamen, nichtigen, undurchsetzbaren oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Sinn und Zweck im wirtschaftlichen Bereich weitgehend erreicht wird. Gleiches gilt bei Regelungsücken.

B. Spezielle Bedingungen für Waldholz

15. Fremdkörper

Der Verkäufer haftet für Fremdkörper und Verschmutzungen auf oder im Holz. Lieferungen aus ehemaligen Kriegsgebieten bzw. von Truppenübungsplätzen müssen angezeigt werden.

16. Bereitstellung

Sofern die Lieferung nicht frei Werk vereinbart ist, sondern eine Abholung der Hölzer, sind diese in möglichst großen Einheiten an Waldwegen/Strassen bereitzustellen, die jederzeit von einem Holz-LKW befahren werden können und an denen die Holzverladung mit Kran ohne Schwierigkeiten möglich ist. Mindestabfuhrmenge: 25 FM

Zur Verhütung von Qualitätsminderung ist das Holz auf Unterlagen zu setzen. Verschiedene Holzqualitäten müssen getrennt gelagert werden.

17. Qualitätsanforderungen für Faserholz

- Nur Fichte/Tanne Rundholz
- Lieferungen erfolgen getrennt nach Lang- / Kurzholz bzw. in oder ohne Rinde.

Qualitäten:

- Normale Qualität: Gesund, auch trocken bis zu leichter Rotstreifigkeit
- Sekunda Holz: Hartbraunes Holz mit starkem Rotstreif bis zur Nagelfestigkeit, grobstängiges Holz. Dünholz ohne Rinde sowie Schäl- und Verbissholz
- Manipulationsholz: Hölzer, welche nicht mit der im Empfangswerk befindlichen maschinellen Entfindungsanlage entfindet werden können (Zwiesel, Krummholz, schlecht entastetes Holz, ...) sowie Bruchholz.
- Ausschuss: Nicht mehr nagelfestes bis weißfaules Holz, Fremddolarten sowie Dünholz in Rinde (Durchmesser lt. Holzübernehmerrichtlinie des Empfangswerkes) werden als Ausschuss bewertet und übernommen.
- Die Qualität einer Lieferung entspricht der vorgefundenen Mindestqualität.

18. Qualitätsanforderungen für Waldhackgut

- Trockengehalt von >40%
- Holzanteil muss größer sein, als Nadel- bzw. Laubanteil

C. Spezielle Bedingungen für Sägenebenenprodukte (SNP)

19. Qualitätsbedingungen Zellstoff- Hackgut

- Nur Fichte und Tanne; Werden andere Holzarten (z. B. Kiefer, Lärche, Douglasie, ...) mit geliefert, so wird die gesamte Fuhre als Biomasse übernommen.
- Hackschnitzel müssen aus gesunden, rindenfreien Hölzern erzeugt worden sein (Schnittwinkel 45°) und frei sein von losen Rindenteilen sowie Fremdkörpern aller Art (Metallteile, Steine, Nummernplättchen etc.). Die Hack- und Gegenmesser bzw. Spanmesser müssen ausreichend oft geschärft und richtig eingestellt werden. Grob- und Feingut müssen abgesiebt werden Eine Beimischung von Schäl- bzw. Hobelspänen, Sägemehl, Gatterfetzen, Profilerspanerolle, Kehricht, Schnee Fremdkörper aller Art wird nicht toleriert.
- Die Abmessungen haben zu betragen: im Schwerpunkt: Länge: 27 mm, Dicke 5 mm
- Es gelten Qualitätskriterien der österreichischen Zellstoffindustrie im Hinblick auf Feinstoffe (max. 1,5%) und Rinde (max. 1%).
- Unbeschadet des gesetzlichen Gewährleistungsrechts führen Abweichungen von den Qualitätsvorgaben zu Minderungen des vereinbarten Preises einer Lieferung.